

Beitragsordnung der Deutschen Hirnstiftung e. V.

Alle in dieser Vereinsordnung verwendeten Bezeichnungen beziehen sich unabhängig von der benutzten Form ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf Personen jeden Geschlechts (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der Deutschen Hirnstiftung e. V.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgestellt. Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden zum 01.01. des Folgejahres wirksam.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beläuft sich nach derzeitiger Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung auf 50,00 Euro pro Jahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beläuft sich nach derzeitiger Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung auf
 - a. 150,00 Euro für Einzelpraxen
 - b. 500,00 Euro für Universitätskliniken und Krankenhäuser
 - c. 100,00 Euro für gemeinnützige Vereine und Verbände
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag und ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. März des jeweiligen Jahres erhoben. Bei Mitgliedern, die dem Verein zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres beitreten, ist der Mitgliedsbeitrag binnen 14 Tagen nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.
- (7) Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem eine fristgerechte Kündigung wirksam wird bzw. der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt.
- (8) Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Fälligkeit nicht, mahnt der Vorstand die ausstehende Zahlung an. Dabei werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

- (9) Ermäßigte Beitragsformen können auf Antrag durch den Vorstand nach billigem Ermessen genehmigt werden. Der Anspruch auf Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Beitragszahlung

- (1) Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist jedes Mitglied angehalten, der Deutschen Hirnstiftung e. V. eine Ermächtigung zum Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Ist eine Einzugsermächtigung erteilt, veranlasst die Deutsche Hirnstiftung e. V. die Abbuchung von dem vom Mitglied angegebenen Konto. Ist eine Einzugsermächtigung nicht erteilt bzw. scheitert der Bankeinzug, stellt die Gesellschaft dem Mitglied eine Rechnung. Die durch die Rückbuchung verursachten Bankgebühren (Rücklastschrift) werden dabei mit in Rechnung gestellt. Bei Einrichtung der Zahlungsmöglichkeit mit PayPal gelten die Regeln für die Einzugsermächtigung entsprechend.
- (2) Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Deutschen Hirnstiftung e. V. mitzuteilen.

§ 4 Bescheinigungen und Spenden

- (1) Jedes Mitglied erhält zu Beginn des Jahres eine Zuwendungsbestätigung oder eine Sammelbestätigung über alle Zuwendungen des vorangegangenen Kalenderjahrs auf dem amtlich vorgeschriebenen Formular. Jedes Mitglied ist angehalten, rechtzeitig über Adressänderungen zu informieren.
- (2) Auf die Zusendung einer Bestätigung kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Wird eine Zuwendungsbestätigung wieder benötigt, kann diese für die Zukunft angefordert werden.
- (3) Mitglieder können die Arbeit der Deutschen Hirnstiftung unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zusätzlich durch Spenden unterstützen.
- (4) Ab einer Spende von 200 Euro wird von der Deutschen Hirnstiftung e. V. eine Zuwendungsbestätigung auf dem amtlich vorgeschriebenen Formular zugesandt, sofern der Spender seine Adressdaten bekannt gibt. Bei geringeren Beträgen kann eine solche Zusendung auf Wunsch erfolgen.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Mitgliederverwaltung und das Beitrags- und Spendenwesen erfolgen mittels elektronischer Datenverarbeitung. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzhinweisung nach Art. 13 DSGVO, welche bei Aufnahme in die Deutsche Hirnstiftung dem Mitglied zur Verfügung gestellt wurde und unter www.hirnstiftung.org/datenschutz abrufbar ist.
- (2) Für Spenden von Nichtmitgliedern gilt die unter www.hirnstiftung.org/datenschutz abrufbare Datenschutzhinweisung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Deutschen Hirnstiftung am 08.10.2020 beschlossen und tritt am 01.11.2020 in Kraft. Die Beitragsordnung wurde mit Beschluss des Vorstands vom 18.02.2021 geändert.